3001

Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1976	Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 76	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit 9512-7	3001
13. 10. 76	Verordnung über die Bildung eines Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHG-BeiratsV)	3004
18. 10. 76	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	3006
30. 9. 76	Berichtigung des Abwasserabgabengesetzes	3007

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit

Vom 7. Oktober 1976

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Bundesgesetzbl. II S. 1017), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1536), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1976), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) — Abschnitt B Gebührentabelle — erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung;".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister für Verkehr
und
für das Post- und Fernmeldewesen
Kurt Gscheidle

B. Gebührentabelle

Bruttoraumgehalt in Registertonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses														
	1,7 DM	2 DM	3,8,9 DM	4 DM	5 DM	6 DM	10 DM	11 DM	12 *) DM	13 *) 14 *) DM	15 DM	16 DM	17 DM	18 **) DM	19 **) DM	20 DM
bis 200 RT	1 680,—	336,—	168,—	jeweils die 1,5-fachen Gebühren nach Nr. 1	jeweils die 1,5-fachen Gebühren nach Nr. 2	jeweils die 1,5-fachen Gebühren nach Nr. 3	8 438,—	900,—	—	—	—	—	—	2 655,—	265,50	jeweils die 3fachen Gebühren nach Nr. 10 oder Nr. 12 und Nr. 15
ab 200 RT	1 680,—	336,—	168,—				8 438,—	900,—	—	—	—	—	—	2 655,—	265,50	
zuzüglich für je 100 RT	180,—	36,—	18,—				900,—	590,—	—	—	—	—	—	270,—	27,—	
ab 500 RT	2 220,—	444,—	222,—				11 138,—	2 670,—	1 125,—	112,50	2 340,—	585,—	234,—	3 465,—	346,50	
zuzüglich für je 100 RT	135,—	27,—	13,50				675,—	330,—	67,50	6,75	144,—	36,—	14,40	211,50	21,15	
ab 1 500 RT	3 570,—	714,—	357,—				17 888,—	5 970,—	1 800,—	180,—	3 780,—	945,—	378,—	5 580,—	558,—	
zuzüglich für je 100 RT	72,—	14,40	7,20				360,—	125,—	36,—	3,60	78,—	19,50	7,80	114,—	11,40	
ab 7 500 RT	7 830,—	1 578,—	789,—				—	13 470,—	3 960,—	396,—	8 460,—	2 115,—	846,—	12 420,—	1 242,—	
zuzüglich für je 100 RT	45,—	9,—	4,50				—	78,—	22,50	2,25	54,—	13,50	5,40	76,50	7,65	
ab 12 500 RT	10 140,—	2 028,—	1 014,—				—	17 370,—	5 085,—	508,50	11 160,—	2 790,—	1 116,—	16 245,—	1 624,50	
zuzüglich für je 100 RT	36,—	7,20	3,60				—	59,—	18,—	1,80	42,—	10,50	4,20	60,—	6,—	
ab 25 500 RT	14 820,—	2 964,—	1 482,—				—	25 040,—	7 425,—	742,50	16 620,—	4 155,—	1 662,—	24 045,—	2 404,50	
zuzüglich für je 100 RT	18,—	3,60	1,80				—	30,—	9,—	-,90	22,50	5,60	2,25	27,—	2,70	
ab 90 500 RT	26 520,—	5 304,—	2 652,—				—	—	13 275,—	1 327,50	31 245,—	7 795,—	3 124,50	—	—	
zuzüglich für je 100 RT	9,—	1,80	—,90				—	—	4,50	-,45	13,50	3,35	1,35	—	—	

*) Zu lfd. Nr. 12, 13 und 14 = sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

**) Zu lfd. Nr. 18 und 19 = sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 2,25fache erhöht.

Bruttoraumgehalt in Registertonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses														
	21 DM	22 DM	23 DM	24 DM	25 DM	26 DM	27 DM	28 DM	29 DM	30 DM	31 DM	32 DM	33 DM	34 DM	35 DM
bis 200 RT	jeweils die 3fachen Gebühren nach Nr. 11 oder Nr. 13 und Nr. 16	1 125,—	112,50	150,— bis 3 000,—	75,— bis 1 500,—	400,—	120,—	250,—	75,—	75,—	37,50	10 % der Gebühren, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurden	10 % der Gebühren, die für die Besichtigung für das zu erneuernde Zeugnis zu zahlen wären	300,— bis 7 000,—	150,— bis 15 000,—
ab 200 RT		1 125,—	112,50			400,—	120,—	250,—	75,—	75,—	37,50				
zuzüglich für je 100 RT		135,—	13,50			—	—	—	—	—	—				
ab 500 RT		1 530,—	153,—			800,—	240,—	500,—	150,—	150,—	75,—				
zuzüglich für je 100 RT		101,50	10,15			—	—	—	—	—	—				
ab 1 500 RT		2 545,—	254,50												
zuzüglich für je 100 RT		56,50	5,65												
ab 7 500 RT		5 935,—	593,50												
zuzüglich für je 100 RT		45,—	4,50												
ab 12 500 RT		8 185,—	818,50												
zuzüglich für je 100 RT		33,75	3,40												
ab 25 500 RT		12 572,50	1 260,50												
zuzüglich für je 100 RT		—	—												
ab 90 500 RT		—	—												
zuzüglich für je 100 RT		—	—												

Die Gebühr für jede Amtshandlung darf 35 000,— DM nicht übersteigen.

Verordnung über die Bildung eines Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHG-BeiratsV)

Vom 13. Oktober 1976

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1666), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Bildung und Aufgaben des Beirats

(1) Beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat soll den Ausschuß für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser nach § 7 Abs. 1 KHG (Ausschuß) bei den Fragen im Zusammenhang mit

1. den allgemeinen Grundsätzen für ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser,
2. der Pflegesatzregelung

beraten. Er berät den Ausschuß in der Regel zu den ihm vom Ausschuß vorgelegten Fragen; er kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, den Ausschuß auch in weiteren Fragen aus den in Satz 1 bezeichneten Gebieten zu beraten.

§ 2

Benennung der zu berufenden Mitglieder des Beirats

(1) Es benennen:

1. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft sieben Vertreter der Krankenhausträger,
2. die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der übrigen Sozialleistungsträger fünf Vertreter der Sozialleistungsträger,
3. die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern (Bundesärztekammer) zwei Vertreter der Ärzteschaft, von denen einer ein hauptberuflich an einem Krankenhaus beschäftigter Arzt sein muß,
4. die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemeinsam einen Vertreter der Arbeitnehmer,
5. die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber, die für die Vertretung der Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemeinsam einen Vertreter der Arbeitgeber.

(2) Nach Aufforderung durch den Bundesminister sind binnen zwei Monaten die Vertreter und je ein Stellvertreter zu benennen.

§ 3

Berufung der Mitglieder und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Der Bundesminister beruft die nach § 2 benannten Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederberufung soll nicht mehr als einmal erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Bundesminister seine Mitgliedschaft jederzeit beenden. Erlischt die für die Benennung maßgebende Rechtsbeziehung eines Mitgliedes zu einer Organisation, die es benannt hat, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausscheiden eines Stellvertreters beruft der Bundesminister einen Nachfolger für die Restzeit. Die Absätze 1 und 2 und § 2 gelten entsprechend.

(4) Die Tätigkeit im Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat von Weisungen unabhängig.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat wählt für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Verhinderung des Vertreters nimmt einer der Stellvertreter seine Aufgaben wahr.

§ 5

Teilnahme des Ausschusses

Vertreter des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, der beteiligten Bundesressorts und der zuständigen obersten Landesbehörden, die dem Ausschuß nach § 7 KHG angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 6

Beteiligung von Sachverständigen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beirat befugt, im Benehmen mit dem Bundesminister Sachverständige, insbesondere aus den Krankenhausberufen und der privaten Krankenversicherung, hinzuzuziehen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen

(1) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bundesminister bestimmt. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Beiratsmitgliedern oder vom Ausschuß beantragt wird. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Beirats, des Ausschusses und den nach § 6 hinzuzuziehenden Sachverständigen vier Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung zugeleitet werden.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Tagungsort ist grundsätzlich der Sitz der Geschäftsstelle des Beirats.

(4) Zur Vorbereitung der Sitzungen kann der Beirat aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. In diesen können sich die Mitglieder der Arbeitsgruppen durch sachkundige Personen vertreten lassen. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Beschlußfassung

(1) Der Beirat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 4 faßt er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Beratungsergebnisse und Sitzungsniederschriften

(1) Die Geschäftsstelle fertigt eine Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse jeder Sitzung an, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Versendung der Niederschrift schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

(2) Abweichende Meinungen zu Beschlüssen des Beirats, die dem Ausschuß zur Kenntnis gegeben werden sollen, sind von dem betreffenden Mitglied dem Vorsitzenden in Schriftform zu übergeben. Sie werden der Niederschrift als Anlage beigefügt. Jeder Sitzungsteilnehmer kann verlangen, daß seine Ausführungen dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, wenn er diese Ausführungen der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung des Beirats schriftlich zugeleitet hat.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Beirats, ihren Stellvertretern und dem Ausschuß von der Geschäftsstelle zugeleitet. Über eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse entscheidet der Ausschuß.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Beirats führt der Bundesminister.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 31 Satz 2 KHG auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 18. Oktober 1976

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 3. bis 7. November 1976 in Nürnberg stattfindende „IENA — Internationale Ausstellung für Ideen, Erfindungen, Neuheiten",
2. in der Zeit vom 6. bis 14. November 1976 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „Weekend und Reisen '76 — 4. Internationaler Salon Mobilheim, Naherholung und Touristik",
3. in der Zeit vom 13. bis 17. November 1976 in Friedrichshafen stattfindende „6. RATIO 76 — Fachmesse für Büro und Verwaltung",
4. in der Zeit vom 12. bis 14. Januar 1977 in Düsseldorf stattfindende „15. PSI Messe",
5. in der Zeit vom 12. bis 16. Januar 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „Heimtextil 77 — Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien",
6. in der Zeit vom 22. bis 30. Januar 1977 in Stuttgart stattfindende „CMT 77 — Internationale Ausstellung für Caravan, Motor und Touristik",
7. in der Zeit vom 5. bis 11. Februar 1977 in Nürnberg stattfindende „28. Internationale Spielwarenmesse",
8. in der Zeit vom 26. Februar bis 2. März 1977 in Offenbach am Main stattfindende „56. Internationale Lederwarenmesse",
9. in der Zeit vom 27. Februar bis 3. März 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „58. Internationale Frankfurter Messe",
10. in der Zeit vom 23. bis 27. März 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „9. i s h — Internationale Fachmesse Sanitär-Heizung-Klima",
11. in der Zeit vom 10. bis 13. Mai 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „37. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien",
12. in der Zeit vom 5. bis 12. Juni 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „IFFA — Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse",
13. in der Zeit vom 9. bis 12. Juni 1977 in Stuttgart stattfindende „R 77 — Internationale Rolladen-Fachmesse",
14. in der Zeit vom 28. bis 31. August 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „59. Internationale Frankfurter Messe",
15. in der Zeit vom 15. bis 25. September 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „47. IAA — Internationale Automobil-Ausstellung",
16. in der Zeit vom 22. bis 25. November 1977 in Frankfurt a. M. stattfindende „38. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien".

Bonn, den 18. Oktober 1976

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Berichtigung
des Abwasserabgabengesetzes

Vom 30. September 1976

Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2721) ist wie folgt zu berichtigen:

Die letzte Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes muß mit **§ 18** anstelle von § 16 überschrieben sein.

Bonn, den 30. September 1976

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Roth

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2293/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 betreffend die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	23. 9. 76	L 259/8
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2294/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	23. 9. 76	L 259/9
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2295/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 9. 76	L 259/10
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2296/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	23. 9. 76	L 259/12
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2297/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	23. 9. 76	L 259/14
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2298/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 9. 76	L 259/15
22. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2299/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 9. 76	L 259/16
20. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada	24. 9. 76	L 260/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2301/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 9. 76	L 260/6
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2302/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 9. 76	L 260/8
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2303/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 9. 76	L 260/10
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2304/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 9. 76	L 260/13
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2306/76 der Kommission zur vorübergehenden Beschränkung der privaten Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano	24. 9. 76	L 260/16
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2307/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2197/76 über den Absatz von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	24. 9. 76	L 260/17
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2308/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 9. 76	L 260/18
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2309/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 9. 76	L 260/19
24. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2312/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 9. 76	L 261/5
24. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2313/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 9. 76	L 261/7
	Andere Vorschriften		
23. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2305/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holzschrauben der Tarifstelle 73.32 B ex II mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 9. 76	L 260/15
20. 9. 76	Verordnung (Euratom) Nr. 2310/76 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	24. 9. 76	L 260/1
20. 9. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2311/76 des Rates zur vorübergehenden Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die hauptsächlich zur Tierfütterung bestimmt sind	24. 9. 76	L 260/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.